

BGer 5D 279/2020 vom 2. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_279_2020

FR: TF 5D 279/2020 du 2 novembre 2020

IT: TF 5D 279/2020 del 2 novembre 2020

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht. Folglich steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer erhebt keinerlei Verfassungsfragen und er nimmt auch keinen Bezug auf die Erwägungen in angefochtenen Entscheid. Vielmehr macht er, wie bereits vor dem Kantonsgericht, in appellatorischer Weise geltend, ihm sei die Bankverbindung absolut nicht bewusst gewesen; es sei klar zu erkennen, dass er immer mitgeteilt habe, man solle ihm doch eine Bankverbindung nennen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. November 2020 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.